

FAKTEN STATT MYTHEN



BEHAUPTUNG:

„Mindestsicherungsbezieher bekommen bei uns mehr als pensionierte Arbeiter, die ihr ganzes Leben lang gearbeitet haben.“

Stimmt das?

„Wenn im selben Dorf ein pensionierter Maurer 1040 Euro verdient und seine Frau keine Pension erwarb, weil sie Kinder großzog, dafür ein Arbeitsloser 838 Euro und seine Lebensgefährtin 600 Euro Mindestsicherung beziehen, ist das rational nicht mehr zu erklären.“

Der burgenländische Soziallandesrat
Norbert Darabos
(www.profil.at)



Faktencheck Nr. 5
Juli 2016

Zusammenfassung: Das zeigt der Faktencheck

Falls Norbert Darabos richtig zitiert wurde, dann hat er sich bei diesem Vergleich gleich zweimal grob verrechnet:

Die Leistung an den pensionierten Maurer und seine Ehefrau ist deutlich zu niedrig, während die Mindestsicherungs-Leistung an den Haushalt mit zwei erwerbslosen Personen ebenso deutlich zu hoch ist. In Wahrheit haben der pensionierte Maurer und seine Frau ein um 209 € höheres verfügbares Einkommen pro Monat (Jahres-Zwölftel) als die beiden erwerbslosen Mindestsicherungs-BezieherInnen in Lebensgemeinschaft.

Hinzu kommen für beide Haushalte GIS- und Rezeptgebühren-Befreiung sowie der Burgenländische Heizkostenzuschuss.

Das Pensionisten-Ehepaar hat aber nicht nur das höhere verfügbare Einkommen. Es muss zudem eine Reihe von Pflichten nicht erfüllen, die sich für das erwerbslose Paar an den Bezug der Bedarfsorientierten Mindestsicherung knüpfen.

1. Was behauptet wird

Norbert Darabos ist **burgenländischer Sozial-Landesrat** und als solcher sowohl für Fragen der Sozialversicherung als auch der Sozialhilfe zuständig und verantwortlich. Mit den Sozialhilfe-Agenden fällt auch die Bedarfsorientierte Mindestsicherung in sein Ressort. Als Vertreter des Burgenlandes verhandelt er aktuell in der Landes-SozialreferentInnen-Konferenz über eine neue Bund-Länder-Vereinbarung zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung mit.

In einem aktuellen Interview mit dem Wochen-Magazin „Profil“ bringt er zur Untermauerung seiner Thesen folgendes Beispiel:

„Wenn im selben Dorf ein pensionierter Maurer 1040 Euro verdient und seine Frau keine Pension erwarb, weil sie Kinder großzog, dafür ein Arbeitsloser 838 Euro und

seine Lebensgefährtin 600 Euro Mindestsicherung beziehen, ist das rational nicht mehr zu erklären.“

Falls Norbert Darabos richtig zitiert wurde, dann hat er sich bei diesem Vergleich **gleich zweimal grob verrechnet**: Die Pension an den pensionierten Maurer und seine Ehefrau ist deutlich zu niedrig, während die Mindestsicherungs-Leistung an den Haushalt mit zwei erwerbslosen Personen ebenso deutlich zu hoch ist. **In Wahrheit** haben **der pensionierte Maurer und seine Frau**, die selbst keinen Pensionsanspruch erworben hat, **das höhere verfügbare Einkommen**, nicht die beiden erwerbslosen Personen in Lebensgemeinschaft.

Wir erklären die Hintergründe und rechnen vor.

2. Das Einkommen des pensionierten Maurers und seiner Ehefrau

Der § 292 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) regelt, dass **PensionistInnen**, deren Pension unter dem so genannten „Ausgleichszulagen-Richtsatz“ liegt, ein **Rechtsanspruch auf aufstockende Leistungen** zukommt, sofern sie außerdem ihren rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Sie erhalten dann eine so genannte **Ausgleichszulage**.

Die Ausgleichszulage stockt die vorhandene Pension bis zu einer bestimmten Höhe auf. Damit sind Ausgleichszulagen-BezieherInnen – im Volksmund als „**MindestpensionistInnen**“ bezeichnet – nicht auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung angewiesen. Das bringt für die Betroffenen eine **Reihe von Vorteilen**.

- Anders als bei der Mindestsicherung muss man auf Ausgleichszulage **keinen separaten Antrag** stellen: ein Antrag auf Pension gilt immer auch als Antrag auf eine Ausgleichszulage. Damit wird verhindert, dass PensionistInnen aufgrund von Informations-Mängeln über ihre Ansprüche diese nicht geltend machen.
- Im Unterschied zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung unterliegen Ausgleichszulagen-BezieherInnen aber **nicht der Pflicht zur Vermögensverwertung**. Das heißt: anders als Mindestsicherungs-BezieherInnen sind sie nicht gezwungen, ihre Ersparnisse bis zu einem Schonvermögen in Höhe des 5-fachen des Ausgangswertes (2016: 838 €) aufzubrechen oder nach 6 Monaten Bezug binnen 2 Jahren ihr Eigenheim grundbücherlich sicherstellen zu lassen.

Allerdings kommt es sowohl bei der Ausgleichszulage als auch der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu einer **Prüfung, ob es im Haushalt (!) noch andere Einkommen gibt**. Denn bei beiden Leistungen handelt es sich um so genannte Fürsorge-Leistungen, die immer **nur dann gewährt** werden, wenn **Bedürftigkeit** auf Ebene des Haushalts vorliegt. Dabei werden unter anderem auch Partner- bzw. PartnerInnen-Einkommen berücksichtigt.

Die Bezeichnung „**Mindest-Pension**“ ist deshalb für die **Ausgleichszulage** ebenso **falsch und irreführend** wie die Titulierung der **Bedarfsorientierten Mindestsicherung** als „**bedingungsloses Grundeinkommen**“.

Im konkreten Beispiel spielen Fragen der Einkommens-Anrechnung aber **keine Rolle**: Der pensionierte Maurer im Beispiel von Norbert Darabos hat ebenso wenig sonstige Einkommen wie seine Frau. Dh., der Lebensbedarf der beiden muss aus Mitteln des Alters-Pensions-Anspruchs und einer aufstockenden Ausgleichszulage bestritten werden.

Österreich ist ein **Sozialstaat**, in dessen Entwicklung Ansprüche auf soziale Leistungen nicht nur für jene eingeführt wurden, die selbst zuvor Beiträge eingezahlt haben. **Auch Familienmitglieder** wurden **sukzessive in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung einbezogen**. Ihre Rechte leiten sich aus den Beiträgen des erwerbstätigen Familienmitglieds ab. Hier ist an die **Mitversicherung** von Ehe- bzw. eingetragenen PartnerInnen und Kindern in der **gesetzlichen Krankenversicherung** zu denken, oder an den Anspruch auf **Witwen- und Waisenpension**. Diese Errungenschaften werden übrigens aktuell unter den Tisch fallen gelassen, wenn argumentiert wird, dass Geflüchtete Ansprüche hätten, ohne je selbst in das österreichische Sozialsystem eingezahlt zu haben.

Weil der österreichische Sozialstaat berücksichtigt, dass die Ehefrau des ehemaligen Maurers weder eine eigene Pension noch ein sonstiges Einkommen hat, beträgt die **Leistung aus der Pensionsversicherung** an die beiden nicht 1.040 €, wie von Norbert Darabos behauptet. In Fällen wie diesen kommt der so genannte Paar-Richtsatz in der **Ausgleichszulage** zur Anwendung. Und dieser beträgt für das Jahr 2016 laut § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes **1.323,58 € monatlich**.

Einkommens-Steuer müssen der pensionierte Maurer und seine Frau von diesem Einkommen nicht zahlen, sehr wohl aber einen **Krankenversicherungs-Beitrag** in der Höhe von **5,1%**. Damit verringert sich ihr Brutto-Einkommen von 1.323,58 € im Monat auf 1.256,08 €. Diese Summe wird **14-mal jährlich** ausgezahlt, denn es besteht Anspruch auf

2 Sonderzahlungen. **Aufs Jahr gerechnet** bekommen der pensionierte Maurer und seine Frau also **17.585,12 €**. Rechnet man diese Summe auf ein **Jahreszwölftel** um, ergibt das einen Betrag von **1.465,43 €** monatlich.

Hinzu kommen Ansprüche auf **GIS-Gebühren-** und **Rezept-Gebühren-Befreiung** sowie der Zugang zum **burgenländischen Heizkosten-Zuschuss** (der üblicherweise in der Winter-Saison gewährt wird; kein Rechtsanspruch).

3. Die Ansprüche des erwerbslosen Paares, das im Burgenland bedarfsorientierte Mindestsicherung bezieht

Norbert Darabos stellt dem Fall des pensionierten Maurers und seiner Frau einen erwerbslosen Mann und seine ebenfalls erwerbslose Lebensgefährtin gegenüber. Dem erwerbslosen Mann ordnet er ein Einkommen von 838 € zu, der Lebensgefährtin eines von 600 €.

Das ist einerseits **merkwürdig: erwerbslose Personen haben in aller Regel einen AMS-Bezug** vorzuweisen, also **Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe**. Wenn beide keinerlei AMS-Leistungen erhalten, dann haben sie noch nie eine Erwerbsarbeit ausgeübt, oder immer zu kurz, um einen Anspruch zu erwerben. Dass das für beide gelten soll, macht die Sache noch unwahrscheinlicher. Jedenfalls ist diese Konstruktion alles andere als aus dem Leben gegriffen.

Andererseits ist diese Rechnung auch **schlicht falsch: 838 €** an bedarfsorientierter Mindestsicherung als maximal mögliche Leistung erhalten **nur alleinstehende oder alleinerziehende Personen**. Für Erwachsene, die mit anderen Erwachsenen im gleichen Haushalt leben, kommt hingegen der **Paar-Mindeststandard** zur Anwendung. Dieser beträgt **75%** des Alleinstehenden-Mindeststandards. Im Jahr 2016 sind das **628 €**. Ob es sich um ein Ehepaar, eine Lebens- oder gar nur eine Wohngemeinschaft handelt, macht dabei keinen Unterschied.

Umgekehrt gilt, dass im Rahmen der Bedarfs-Prüfung bei **Lebensgemeinschaft** von den Sozialämtern **davon ausgegangen** wird, dass sich die Personen **wechselseitig Unterhalt** leisten. Ansprüche werden also auf Basis des Haushaltseinkommens berechnet, auch wenn in Lebensgemeinschaften Unterhalt nötigenfalls nicht eingeklagt werden kann,

weil es in **Lebensgemeinschaften keine gesetzliche Pflicht zu Unterhaltsleistungen** gibt.

4. Die Ansprüche & Pflichten des Ausgleichszulagen-Paares und des Mindestsicherungs-Paares im Vergleich

Die **beiden Mindestsicherung beziehenden Personen in Lebensgemeinschaft** haben also Anspruch auf je maximal 628 €. **In Summe** sind das **1.256 €**. Also **genauso viel, wie das Pensionisten-Ehepaar mit Ausgleichszulagen-Bezug** erhält. Die Erklärung dafür liegt darin, dass die Ausgleichszulage bei der Reform der Sozialhilfe alt zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung Pate für die Höhe der Ansprüche in der Mindestsicherung stand. Deshalb sind in §9 des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes die Leistungshöhen als Prozentsatz der Ausgleichszulage minus Krankenversicherungs-Beitrag definiert.

Einen **gravierenden Unterschied zur Ausgleichszulage** gibt es allerdings: BezieherInnen von Bedarfsorientierter Mindestsicherung erhalten diese **Leistung nur 12-mal, nicht 14-mal jährlich** wie die AusgleichszulagenbezieherInnen (Ausnahmen für einzelne Gruppen je nach Bundesland existieren, nicht aber im Burgenland). Deshalb bekommt das erwerbslose Paar im Jahr maximal 15.072 €. Umgerechnet auf Jahreszwölfstel haben sie **deshalb monatlich 209 € weniger** zur Verfügung als das PensionistInnen-Ehepaar.

Was **zusätzliche Sozialleistungen, Vergünstigungen und Antragsberechtigungen** angeht, ist das Mindestsicherung beziehende Paar in puncto GIS- und Rezeptgebührenbefreiung dem PensionistInnen-Paar **gleichgestellt**; auch hat es Zugang zum Burgenländischen Heizkostenzuschuss.

Das Mindestsicherung beziehende Paar hat aber nicht nur weniger verfügbares Einkommen, sondern auch eine **Reihe von Pflichten**, die für **Ausgleichszulagen-BezieherInnen** – und damit auch für den pensionierten Maurer und seine Frau in Norbert Darabos Beispiel - **nicht gelten**:

- **Pflicht vom Einsatz zur Arbeitskraft**: Das BMS-beziehende Paar muss sich beim AMS arbeitssuchend melden und alle Auflagen erfüllen, die AMS und Sozialamt ihnen

zum Zweck einer Arbeitsmarktintegration auferlegen. Weigern sie sich, ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen, oder alles Verlangte zu tun, um ihre Chancen am Arbeitsmarkt zu verbessern, werden ihnen AMS-Leistung und Bedarfsorientierte Mindestsicherung gekürzt. Maximal dürfen im Burgenland 75% der Mindestsicherungsleistung gekürzt werden. Nur jene 25% der Gesamtleistung, die für den Wohnbedarf vorgesehen sind, sind von Sanktionen ausgenommen.

- **Pflicht zur Vermögensverwertung:** Wer Bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen will, muss zunächst seine „eigenen Mittel einsetzen“. Lebens- und Sterbeversicherungen, Sparbücher, das Guthaben am Girokonto: Wer BMS beziehen will, muss zunächst Zukunfts-Vorsorgen auflösen und Ersparnisse bis auf ein kleines Schonvermögen (2016: 4.189 € pro Haushalt) aufbrauchen. Ein KFZ darf nur behalten, wer nachweisen kann, dass es für die Mobilitätsanforderungen des Haushalts unverzichtbar ist – und es gibt für Erhalt und Betrieb keine Extra-Leistungen. Nicht selbst bewohnte Immobilien und Grundstücke sind zu verwerten. Bewohnen die AntragstellerInnen eine ihnen gehörende Immobilie selbst, dann ist das Haus bzw. die Eigentumswohnung nach 6 Monaten BMS-Bezug grundbücherlich sicherstellen zu lassen. Das heißt: (Sofort) verkauft werden muss es nicht, aber das Sozialamt erhält ein Pfandrecht. Das wird spätestens dann schlagend, wenn die BMS-beziehende Person stirbt. Im Rahmen des Verlassenschafts-Verfahrens werden sichergestellte Forderungen als Schulden angemeldet; unter Umständen müssen dann die ErbInnen das Sozialamt auszahlen. Apropos erben: Wenn BMS-BezieherInnen Vermögenswertes erben, dann müssen sie damit unter anderem zurückzahlen, was sie von der BMS erhalten haben.
- **Unterhaltsklagen:** Mindestsicherungs-BezieherInnen müssen aber auch „vorrangige Leistungen Dritter“ einfordern. Die Basis für die Berechnung, ob überhaupt ein BMS-Anspruch besteht oder nicht, bildet wie schon erwähnt der Haushalt, nicht die einzelne Person. Sollte jemand also keine Lust auf Erwerbsarbeit haben, müssen zunächst Ehe- und LebenspartnerInnen für sie bzw. ihn aufkommen. Die Unterstützungspflichten in der BMS gehen allerdings noch viel weiter. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) regelt die Beistandspflichten zwischen Verwandten. Es gibt den Sozialämtern die Möglichkeit, erwachsene BMS-BezieherInnen zu Unterhaltsklagen gegen ihre Eltern aufzufordern, oder umgekehrt greise Eltern zu Klagen gegen ihre erwachsenen Kinder. Denn wenn eine Person auf BMS angewiesen ist, kann es daran liegen, dass sie gar nicht in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen. Wenn die „Selbsterhaltungsfähigkeit“ verloren gegangen ist, dann leben unter Umständen

Unterhaltspflichten zwischen erwachsenen Kindern und ihren Eltern auf, und die Angehörigen müssen zahlen, wenn sie finanziell dazu in der Lage sind. Im Detail ist es kompliziert, und nur die Gerichte können im Einzelfall klären, ob die Selbsterhaltungsfähigkeit verloren gegangen ist oder nicht. Die Sozialämter machen von der Aufforderung zur Unterhaltsklage vielerorts regen Gebrauch – weshalb viele Personen in einer finanziellen Notlage erst gar keinen Antrag stellen.

Im **Burgenland** gab es laut den aktuellsten verfügbaren Daten im **Jahr 2014 3.424 BezieherInnen von Bedarfsorientierter Mindestsicherung**: 1.359 Frauen, 1.032 Männer, 1.033 Kinder (Statistik Austria 2015). Österreichweit gab es im Jahr 2014 256.405 Mindestsicherungs-BezieherInnen. Dh., im Jahr 2014 lebten **1,3% der österreichischen BMS-BezieherInnen im Burgenland**.

Bei 287.416 EinwohnerInnen (Jahresbeginn 2014) bezogen mit 3.424 BMS-BezieherInnen gerade einmal **1,2% der burgenländischen Bevölkerung** zumindest einmal im Jahr **2014** eine Leistung aus der **Bedarfsorientierten Mindestsicherung**.

An der geringer Mindestsicherungs-Bedürftigkeit im Burgenland kann das nicht liegen: Laut der Armut-Statistik EU-SILC 2015 waren **2014 zwischen 10.000 und 40.000 BurgenländerInnen von Einkommensarmut betroffen** (Statistik Austria 2016).

Übersichtstabelle: Ansprüche und ihre Berechnung

Ausgleichszulage versus Bedarfsorientierte Mindestsicherung: Ansprüche & Berechnung			
Beispiel 1: <u>der pensionierte Maurer und seine Ehefrau ohne eigenen Pensionsanspruch</u>		Beispiel 2: <u>der erwerbslose Mann und seine erwerbslose Lebensgefährtin</u>	
Alters-Pension	€ 1.040,00	AMS-Leistungen	?
Alters-Pension plus aufstockende Ausgleichszulage, Paar-Richtsatz, brutto, monatlich	€ 1.323,58	AMS-Leistungen plus aufstockende Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Paar-Mindeststandard laut Bgld. Mindeststandardverordnung, netto, pro Person	€ 628,00
davon abzuziehen: KV-Beitrag in der Höhe von 5,1%	- € 67,50		
Alters-Pension plus Ausgleichszulage, netto monatlich	€ 1.256,08	für beide Personen gemeinsam	€ 1.256,00

Ausgleichszulage versus Bedarfsorientierte Mindestsicherung: Leistungshöhen		
	Beispiel 1: <u>der pensionierte Maurer und seine Ehefrau ohne eigenen Pensionsanspruch</u>	Beispiel 2: <u>der erwerbslose Mann und seine erwerbslose Lebensgefährtin</u>
Wie oft pro Jahr wird die Leistung gewährt?	14x	12x
Jahreseinkommen	€ 17.585,12	€ 15.072,00
Jahreseinkommen umgerechnet auf Jahreszwölftel	€ 1.465,43	€ 1.256,00
Differenz Jahreseinkommen	€ 2.513,12	
Differenz je Monat (Jahreszwölftel)	€ 209,43	

Pflichten, die sich mit dem Anspruch auf Ausgleichszulage bzw. Bedarfsorientierte Mindestsicherung verbinden		
	Beispiel 1: <u>der pensionierte Maurer und seine Ehefrau ohne eigenen Pensionsanspruch</u>	Beispiel 2: <u>der erwerbslose Mann und seine erwerbslose Lebensgefährtin</u>
Prüfung der Einkommenssituation auf Haushaltsebene	ja	ja
Einsatz der Arbeitskraft	nein	ja
Vermögens-Verwertung	nein	ja
Unterhalts-Klagen	nein	ja

Zusätzliche Ansprüche, Vergünstigungen bzw. Antragsberechtigungen		
	Beispiel 1: <u>der pensionierte Maurer und seine Ehefrau ohne eigenen Pensionsanspruch</u>	Beispiel 2: <u>der erwerbslose Mann und seine erwerbslose Lebensgefährtin</u>
Rezeptgebühren-Befreiung	ja	ja
GIS-Gebühren-Befreiung	ja	ja
Bgld. Heizkosten-Zuschuss	ja	ja

Quellen-Angaben

zum Nach-Lesen und Nach-Rechnen

Norbert Darabos im Profil-Interview:

<http://www.profil.at/oesterreich/norbert-darabos-interview-abgehobene-polit-zirkel-6832306>

Die Burgenländische Mindeststandard-Verordnung in der je aktuellen Fassung:

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgld&Gesetzesnummer=20000816

Das Burgenländische Mindestsicherungsgesetz in der je aktuellen Fassung:

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgld&Gesetzesnummer=20000809

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in in der je aktuellen Fassung:

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008147

Infos zum Burgenländischen Heizkosten-Zuschuss:

z.B. http://www.loipersbach.info/index.php?article_id=237

Statistik Austria (2016): EU-SILC 2015, Einkommen, Armut und Lebensbedingungen (Tabellenband)

http://statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&dDocName=107533

Statistik Austria (2015): Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Jahr 2014

http://statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/sozialleistungen_auf_landesebene/bedarfsorientierte_mindestsicherung/index.html